



Brüssel, den 10. Februar 2020  
(OR. en)

5918/20

TRANS 50  
DELECT 17

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Januar 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 248 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.1.2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards der Datenbanken für Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 248 final.

---

Anl.: C(2020) 248 final



Brüssel, den 20.1.2020  
C(2020) 248 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 20.1.2020**

**zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards der Datenbanken für Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Um Mobilität zu erleichtern, die Sicherheit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten und das menschliche Leben und die Umwelt zu schützen, müssen die Besatzungsmitglieder gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397 ausgestellte Befähigungszeugnisse besitzen. Zur Erlangung dieser Zeugnisse sollte die Fahrzeit des Besatzungsmitglieds durch gültige Einträge in dessen Schifferdienstbuch erfasst werden, die mit den entsprechenden Einträgen in den Bordbüchern der Schiffe, auf denen das Besatzungsmitglied tätig war, abgeglichen werden können. Die Mitgliedstaaten, die diese Urkunden ausstellen, sollten – auch in Anbetracht der Tatsache, dass sie zur Verwendung in einem grenzüberschreitenden Kontext bestimmt sind – dafür sorgen, dass diese Urkunden einzigartig sind.

Mit der Richtlinie (EU) 2017/2397 wird der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden über diese Befähigungszeugnisse, die Schifferdienstbücher und die Bordbücher sowie für statistische Zwecke erleichtert. Dazu wird den Registern der Mitgliedstaaten eine von der Europäischen Kommission entwickelte und geführte Datenbank zur Verfügung gestellt. Diese Datenbank soll einen konsolidierten Überblick über die von den Mitgliedstaaten erfassten Daten der Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher geben.

In diesem Zusammenhang sollten die im einschlägigen Unionsrecht festgelegten entsprechenden Spezifikationen für den Datenaustausch sowie die Grundsätze und Empfehlungen des EU-eGovernment-Aktionsplans 2016-2020<sup>1</sup> und des Europäischen Interoperabilitätsrahmens<sup>2</sup> angemessen berücksichtigt werden. Die Spezifikationen sollten außerdem möglichst technologieneutral und offen für innovative Technologien sein. Zudem sollten der Grundsatz der einmaligen Erfassung (once-only) und der Grundsatz der standardmäßigen Interoperabilität (interoperability-by-default) angewendet werden, die auch in der Erklärung von Tallinn<sup>3</sup> erläutert wurden.

Diese delegierte Verordnung steht im Einklang mit Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397, womit der Kommission die Befugnis übertragen wird, die Merkmale des von ihr geführten Informationssystems und die Bedingungen für dessen Nutzung einschließlich der Interaktion mit den nationalen Registern festzulegen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Nach Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2017/2397 muss die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung vor Annahme eines delegierten Rechtsakts die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen konsultieren.

Die Sachverständigengruppe der Kommission für soziale Fragen in der Binnenschifffahrt hat auf ihren Sitzungen vom 7. September 2017 und 1. Februar 2018 den Inhalt und die Nutzung der in Artikel 25 Absatz 2 genannten Datenbank erörtert. Auf den Sitzungen vom

---

<sup>1</sup> „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2016) 179 final).

<sup>2</sup> Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2017) 134).

<sup>3</sup> <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/ministerial-declaration-egovernment-tallinn-declaration>

21. September 2018 und 8. Februar 2019 wurden Entwürfe des delegierten Rechtsakts vorgelegt. Die Mitglieder der Sachverständigengruppe der Kommission für technische Vorschriften für Binnenschiffe wurden ebenfalls konsultiert.

Im Rahmen des Feedback-Mechanismus für bessere Rechtsetzung konnte sich darüber hinaus vom 26. August bis zum 23. September 2019 die Öffentlichkeit zum Entwurf der delegierten Verordnung äußern. Insgesamt gingen zwei Rückmeldungen ein. Die eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere die Bitten um Klarstellung, wurden soweit möglich im endgültigen Entwurf berücksichtigt. Aus Gründen des Datenschutzes wurde der den Geltungsbeginn der delegierten Verordnung betreffende Artikel geändert, um die Verarbeitung der Zugangsrechte durch die Kommission während der Testphase abzudecken.

### 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Standards für die Merkmale der von der Kommission geführten Datenbank und die Voraussetzungen für ihre Nutzung zu erlassen. Die Standards sollten insbesondere die Anweisungen für die Eingabe der Daten in die Datenbank sowie für den Betrieb der Datenbank und ihre Interaktion mit den nationalen Registern enthalten. Außerdem sollten in ihnen die Zugangsrechte der Nutzer und die maximalen Datenspeicherfristen festgelegt werden.

Für einige Mitgliedstaaten besteht keine Verpflichtung, ein nationales Register gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie einzurichten, sofern sie die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 39 anwenden. Sie sind dennoch verpflichtet, Informationen mit anderen Mitgliedstaaten auszutauschen, insbesondere über die Aussetzung von nach der Richtlinie ausgestellten Befähigungszeugnissen. Dies muss gemäß Artikel 14 Absätze 2 und 3 über die in Artikel 25 Absatz 2 genannte Datenbank erfolgen.

Dabei ist die mit der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> eingerichtete Europäische Schiffsdatenbank, die Informationen über Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen enthält, zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die die Bordbücher betreffenden Informationen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission gemäß dieser delegierten Verordnung erfolgt stets im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>5</sup>.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zugangsberechtigten Nutzer in den Mitgliedstaaten erfolgt im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>.

Diese Verordnung enthält fünf Artikel und drei Anhänge.

---

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

In Artikel 1 ist der Gegenstand der Verordnung erläutert, Artikel 2 enthält Begriffsbestimmungen. Mit Artikel 3 wird das System für Informationen über Befähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher eingerichtet, während Artikel 4 Vorschriften für das System für Informationen über Bordbücher enthält. Die Artikel 3 und 4 sehen vor, dass bei der Nutzung und beim Betrieb der beiden Datenbanken die in Anhang I bzw. Anhang II festgelegten Anforderungen zu erfüllen sind. In Artikel 3 ist außerdem festgelegt, dass die Kommission und die Behörden der Mitgliedstaaten, die die nationalen Register führen, gemeinsam Verantwortliche sind. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den gemeinsam Verantwortlichen ist in Anhang III festgelegt. In Artikel 5 werden das Datum des Inkrafttretens und das Datum der Anwendung festgelegt.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.1.2020

## zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards der Datenbanken für Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um Mobilität zu erleichtern und die Sicherheit des Schiffsverkehrs sowie den Schutz des menschlichen Lebens und der Umwelt zu gewährleisten, müssen die Besatzungsmitglieder Befähigungszeugnisse besitzen. Zur Erlangung dieser Zeugnisse sollten die Besatzungsmitglieder ihre Fahrzeit durch gültige Einträge in ihr Schifferdienstbuch erfassen, die mit den Einträgen in den Bordbüchern der Fahrzeuge, auf denen sie als Besatzungsmitglied tätig waren, abgeglichen werden können.
- (2) Um die Richtlinie (EU) 2017/2397 ordnungsgemäß umzusetzen und Betrug zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden, die Zeugnisse gemäß dieser Richtlinie ausstellen, dafür sorgen, dass Besatzungsmitglieder zu einem bestimmten Zeitpunkt nur ein einziges spezifisches Zeugnis besitzen. Bei der Identifizierung eines Besatzungsmitglieds sollte gegebenenfalls die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Als Beitrag zu einer effizienten Verwaltung von Unionsbefähigungszeugnissen sollten Mitgliedstaaten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397 Zeugnisse ausstellen, gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/2397 Register anlegen, um die Daten von Unionsbefähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern sowie von gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 anerkannten Urkunden zu erfassen.
- (4) Um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission für die Zwecke der Durchführung, Durchsetzung und Bewertung der Richtlinie (EU) 2017/2397, der Statistik, der Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten die Daten dieser Urkunden und ihren Status in einer von der Kommission geführten Datenbank erfassen bzw. verfügbar machen.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73). Siehe auch die dazugehörigen Durchführungsverordnungen, insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 der Kommission vom 8. September 2015 über den Interoperabilitätsrahmen gemäß Artikel 12 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

- (5) Im Hinblick auf die gleichen Ziele sollte diese Datenbank auch Informationen über gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 anerkannte Urkunden bereitstellen.
- (6) Die Tatsache, dass Befähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher für Besatzungsmitglieder, Bordbücher jedoch für Fahrzeuge ausgestellt werden, erfordert die getrennte Verwaltung dieser Daten in zwei verschiedenen Systemen. Dabei sollte die mit der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> eingerichtete Europäische Schiffsdatenbank berücksichtigt werden, die Informationen über Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen zur Nutzung durch die zuständigen Behörden enthält.
- (7) Die im einschlägigen Unionsrecht festgelegten entsprechenden Spezifikationen für den Datenaustausch sowie die Grundsätze und Empfehlungen des EU-eGovernment-Aktionsplans 2016-2020<sup>9</sup> und des Europäischen Interoperabilitätsrahmens<sup>10</sup> sollten angemessen berücksichtigt werden. Die Spezifikationen sollten außerdem möglichst technologieneutral und offen für innovative Technologien sein. Es sollten die Grundsätze der einmaligen Erfassung und der standardmäßigen Interoperabilität angewendet werden.
- (8) Erfordern die in dieser delegierten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen die Verarbeitung personenbezogener Daten, sollte diese im Einklang mit dem Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen, insbesondere im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>11</sup> (im Hinblick auf die Datenverarbeitung durch die Kommission) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> (im Hinblick auf die Datenverarbeitung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten).
- (9) Die durch die jeweils zuständigen Behörden vertretenen Mitgliedstaaten legen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten in den nationalen Registern fest. Da die Kommission die Datenbank führt, über die der Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt, ist sie auch für die Datenverarbeitung verantwortlich. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sind gemeinsam für die in der Unionsdatenbank verarbeiteten personenbezogenen Daten verantwortlich. Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/1725 müssen die gemeinsam Verantwortlichen auf transparente Weise festlegen, wer von ihnen für die Erfüllung welcher Verpflichtungen gemäß diesen Verordnungen

---

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118).

<sup>9</sup> „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2016) 179 final).

<sup>10</sup> Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2017) 134).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

zuständig ist. In der vorliegenden Verordnung werden die jeweiligen Zuständigkeiten geregelt.

- (10) Um auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 gleiche Zugangsrechte zu gewährleisten, sollte die Kommission als die Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Zugangsrechte zur Unionsdatenbank gelten.
- (11) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert.
- (12) Im Interesse der Kohärenz sollten die Bestimmungen dieser Verordnung generell ab dem Datum gelten, das für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 vorgesehen ist. Für die Bestimmungen über den Betrieb der Datenbank durch die Kommission während der Testphase und über die Rolle der Kommission als Verantwortliche für die Verarbeitung der Zugangsrechte sollte jedoch eine Ausnahme vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### **Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden die Standards für die Merkmale der von der Kommission geführten Datenbanken für gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397 ausgestellte Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher sowie für gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie anerkannte Urkunden und die Voraussetzungen für ihre Nutzung festgelegt.

### *Artikel 2*

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Unionsdatenbank“ bezeichnet die von der Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 bereitgestellte Datenbank zur Erfassung und zum Austausch der in Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/2397 genannten Daten der Befähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher sowie der Daten der gemäß Artikel 10 Absatz 3 dieser Richtlinie anerkannten Befähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher;
- b) „Europäische Schiffsdatenbank (EHDB)“ bezeichnet die von der Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 bereitgestellte Datenbank zur Erfassung und zum Austausch der in Artikel 25 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Daten der Bordbücher;
- c) „nationale Register“ bezeichnet die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/2397 eingerichteten und geführten Register der Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher sowie gegebenenfalls der gemäß Artikel 10 Absatz 2 dieser Richtlinie anerkannten Urkunden;



- d) „Kennnummer des Besatzungsmitglieds“ (Crew member identification number, CID) bezeichnet eine von der Unionsdatenbank generierte Nummer zur Identifizierung eines in dieser Datenbank registrierten Besatzungsmitglieds, die diesem eindeutig zugeordnet ist;
- e) „Status ‚aktiv‘“ bedeutet, dass Befähigungszeugnisse und besondere Berechtigungen gültig sind;
- f) „Status ‚abgelaufen‘“ bedeutet, dass Befähigungszeugnisse und besondere Berechtigungen nicht mehr gültig sind, weil ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder sie aufgrund der Änderung administrativer Daten oder des Ablaufs der Gültigkeitsdauer durch ein neues Befähigungszeugnis oder eine neue besondere Berechtigung ersetzt wurden;
- g) „Status ‚ausgesetzt‘“ bedeutet, dass Befähigungszeugnisse und besondere Berechtigungen nicht mehr gültig sind, weil die zuständigen Behörden Maßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 ergriffen haben;
- h) „Status ‚entzogen‘“ bedeutet, dass Befähigungszeugnisse und besondere Berechtigungen nicht mehr gültig sind, weil die zuständigen Behörden Maßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/2397 ergriffen haben;
- i) „Status ‚verloren‘“ bedeutet, dass Befähigungszeugnisse und besondere Berechtigungen der zuständigen Behörde als verloren gemeldet wurden;
- j) „Status ‚gestohlen‘“ bedeutet, dass Befähigungszeugnisse und besondere Berechtigungen der zuständigen Behörde als gestohlen gemeldet wurden;
- k) „Status ‚zerstört‘“ bedeutet, dass Befähigungszeugnisse und besondere Berechtigungen der zuständigen Behörde als zerstört gemeldet wurden;
- l) „Metadaten“ bezeichnet Daten, die in der Unionsdatenbank für die Zwecke des Versands oder des Austauschs elektronischer Kommunikationsinhalte verarbeitet werden, einschließlich Daten, die zur Verfolgung und Identifizierung des Ausgangs- und Zielpunkts eines Kommunikationsvorgangs verwendet werden, Daten über den Standort der elektronischen Kommunikationsinhalte sowie Datum, Uhrzeit, Dauer und Art der Kommunikation.

### *Artikel 3*

#### **Informationen über Befähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher**

- (1) Die Kommission richtet die Unionsdatenbank ein. Sie verwaltet sie gemäß den in Anhang I festgelegten Anforderungen. Sie ist für ihre technischen Abläufe und ihre Pflege zuständig. Die Kommission ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Unionsdatenbank zu gewährleisten.
- (2) Mitgliedstaaten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397 Zeugnisse ausstellen, stellen der Unionsdatenbank die in Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/2397 genannten Register für die ebenfalls in Artikel 25 Absatz 1 genannten Daten über eine Maschine-zu-Maschine-Verbindung zur Verfügung.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 4 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die jeweils als die für die in den nationalen Registern verarbeiteten Daten Verantwortlichen benannt wurden, und die Kommission gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Unionsdatenbank. Die

Zuständigkeiten werden zwischen den gemeinsam Verantwortlichen gemäß Anhang III aufgeteilt.

- (4) Die Kommission gilt als die Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Erteilung und Verwaltung von Zugangsrechten für die Unionsdatenbank erforderlich sind.

#### *Artikel 4*

##### **Informationen über Bordbücher**

- (1) Die Mitgliedstaaten erfassen die in Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/2397 genannten Daten der Bordbücher in der EHDB.
- (2) Die Voraussetzungen für die Verwendung der EHDB für die Zwecke der Erfassung der Daten im Zusammenhang mit Bordbüchern gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind in Anhang II festgelegt.

#### *Artikel 5*

##### **Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer *Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 18. Januar 2022, mit Ausnahme von Artikel 3 Absätze 1 und 4, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten.

Diese delegierte Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20.1.2020

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula von der LEYEN*